

Update: Steuerliche Maßnahmen zur Flüchtlingshilfe

Die Initiative von gemeinnützigen Organisationen bei der Flüchtlingshilfe wird weiterhin steuerlich gefördert. Mit dem Schreiben vom 6.12.2016 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Anwendungsbereich der vorherigen Verfügung (BMF v. 22.09.2015) zeitlich verlängert.

Die folgenden Maßnahmen zum Zweck der Flüchtlingshilfe durch gemeinnützige Einrichtungen sind gemeinnützigkeitsrechtlich sowie steuerlich noch immer bis zum 31.12.2018 (davor bis 31.12.2016) begünstigt:

- **Gemeinnützige Organisationen können Spendenaktionen für Flüchtlinge durchführen** - unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken- es muss keine dementsprechende Änderung in der Satzung vorgenommen werden. Auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit von Flüchtlingen kann verzichtet werden.
- **Gemeinnützige Einrichtungen dürfen ausnahmsweise sonstige Mittel zur sofortigen Unterstützung von Flüchtlingen einsetzen**, wenn diese Mittel nicht mit einer anderweitigen Verwendungsaufgabe versehen sind. Eine Satzungsänderung ist in solch einem Fall aus steuerlichem Aspekt nicht erforderlich.

Achtung: Die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit bei dieser Verfahrensweise muss vorab in jedem Fall geprüft werden.

- **Das BMF bewilligt eine Arbeitslohnspende**, das bedeutet das Arbeitnehmer auf Teile ihres Arbeitslohns verzichten können. Der Arbeitgeber behält diesen Teil vom Bruttogehalt ein und überweist direkt auf das Spendenkonto einer Einrichtung.

Achtung: Diese Einrichtung muss spenden-empfangs-berechtigt sein und der Spender darf keine Zuwendungsbestätigung erhalten.

- **Schenkungen zu mildtätigen Zwecken zugunsten der Flüchtlingshilfe sind von der Schenkungssteuer befreit**, bestätigt das BMF.

Achtung: Nur zu MILDTÄTIGEN Zwecken ausschließlich.

- **Der vereinfachte Zuwendungsnachweis gilt für alle Sonderkonten**, die zur Förderung der Flüchtlingshilfe von Hilfsorganisationen eingerichtet wurde. (Ohne Beschränkung des Betrags). Als Nachweis gestattet das BMF einen Bareinzahlungsbeleg, einen Kontoauszug des Kreditinstituts sowie den Computer-Ausdruck beim Online-Banking.

Am 9.02.2016 hat das BMF auch folgende grundlegende Begünstigungsregelungen festgelegt, die bis zum 31.12.2018 wirksam sind:

- **Die Einnahmen aus der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie Verpflegung von Flüchtlingen** für den Übergang sind den steuerbegünstigten Zweckbetrieben im Sinne der §§ 65 (allgemeiner Zweckbetrieb) bzw. 66 AO (Wohlfahrtspflege) zuzuordnen. Auf die Leistungen dieser Einrichtungen (Umsatzsteuerbefreiung oder –ermäßigung) gelten ebenfalls besondere steuerliche Vorschriften in der Anwendung.

Zum Beispiel:

- Personalstellungen zwischen begünstigten Einrichtungen zum Zweck der Flüchtlingshilfe
- Lieferungen von Nahrungsmitteln (Speisen und Getränke) in Flüchtlingsunterkünfte

Achtung: Die Entgelte dafür müssen aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden.

- **Mit ihrer Verfügung vom 29.10.2015** hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen bestätigt, dass Deutsch- und Integrationskurse für Flüchtlinge und Migranten nach § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Achtung: Diese Kurse müssen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Durchführung zugelassen sein.